

An das
Amt der Wiener Landesregierung

Per E-Mail: post@ma36.wien.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at


Sachbearbeiter


Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.630.349

Ihr Zeichen: Ihr Zeichen: MA 36- 810377-2024-13

Entwurf eines Wiener Landesgesetzes, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG) geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I

Zur Novellierungstechnik:

1. Wird eine mit einer Bezeichnung versehene Gliederungseinheit neu erlassen (zB durch die Anordnung „lautet:“), so ist auch die Gliederungsbezeichnung wiederzugeben. Die Z 2 (§ 4 Abs. 2 Z 1), 3 (§ 4 Abs. 2 Z 3), 4 (§ 5 Z 1), 30 (§ 27 Abs. 2), 38 (§ 36 Abs. 3), 45 (§ 43 Abs. 1 Z 6), 46 (§ 43 Abs. 2 Z 9) und 47 (§ 43 Abs. 3 Z 4) wären entsprechend zu überarbeiten.
2. Die in Z 36 (§ 32 Abs. 1 bis 4) und 37 (§ 32 Abs. 3 bis 5) getroffenen Anordnungen werfen folgende novellierungstechnische Probleme auf:
 - Die Paragraphenbezeichnung ist *nicht* Teil des Abs. 1; sie ist bei der Wiedergabe des Abs. 1 daher auch nicht zu berücksichtigen.
 - Mit der Anordnung „Abs. 1 bis 4 lauten“ werden die genannten Absätze aufgehoben und durch gleichbezeichnete Absätze ersetzt. Dies hat zur Folge, dass die folgende, sich auf „Abs. 3 bis 5 (alt)“ beziehende Anordnung zum Teil ins Leere geht.

Es wird daher empfohlen, zuerst die Paragraphenüberschrift neu zu fassen, dann die Abs. 3 bis 5 umzunummerieren und schließlich die neugefassten Abs. 1 bis 4 zu erlassen:

36. Die Überschrift zu § 32 lautet:

„Umweltgerechte Veranstaltungen“

37. In § 32 erhalten die Abs. 3 bis 5 die Absatzbezeichnungen „(5)“ bis „(7)“; die Abs. 1 und 2 werden durch folgende Abs. 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Bei der Durchführung ...

(2) bis (4) ...“

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2 Z 1):

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 4 Abs. 2 Z 1 wird auf „Theateraufführungen mit einem Fassungsraum für mehr als 50“ abgestellt. Richtigerweise wäre wohl eher vom Fassungsvermögen der *Veranstaltungsstätte* zu sprechen.

Auf das Schreibversehen „in Freien“ in den Erläuternden Bemerkungen (letzter Satz) wird aufmerksam gemacht.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 2 Z 3):

Der in den Erläuterungen zu § 4 Abs. 2 Z 3 verwendete Begriff der „Filmübertragung“ findet sich weder im Gesetzestext noch in den Erläuternden Bemerkungen. Es wird zur Erwägung gestellt, auf den Begriff „Fernsehübertragung“ (vgl. § 4 Abs. 2 Z 3 in der geltenden Fassung) zurückzugreifen.

Zu Z 4 und 23 (§ 5 Z 1 und § 23 Abs. 8):

Im vorgesehenen § 5 Z 1 wird die Wortfolge „Darbietungen mit Musik“ verwendet. Diese Wortfolge bleibt in der Systematik des Wiener Veranstaltungsgesetzes jedoch alleine, wird im Übrigen nämlich jeweils das Wort „Musikdarbietungen“ (vgl. § 4 Abs. 2 Z 4 und § 41 Abs. 4) verwendet. Auch in den Erläuterungen ist nach wie vor von „Musikdarbietungen“ die Rede; dass der Wortfolge „Darbietungen mit Musik“ ein anderer Wortsinn zu Grunde zu legen wäre als dem Wort „Musikdarbietung“ ist nicht ersichtlich.

§ 23 Abs. 8 erster Satz wiederholt in weiten Teilen die Voraussetzungen des § 5 Z 1. Es würde sich anbieten, einfach nur „Veranstaltungen im Sinn des § 5 Z 1 müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung angezeigt werden.“ zu schreiben.

Gemäß § 5 Z 1 in der Fassung des Entwurfs sind Musikdarbietungen im Freien oder in Zelten dann anzeigepflichtig, wenn sie nicht der Anmeldepflicht (§ 4) unterliegen und die Veranstaltungsstätte nicht bereits als geeignet festgestellt wurde. Dies bedeutet: Ist die Musikdarbietung nicht anmeldepflichtig und wurde die Veranstaltungsstätte bereits als

geeignet festgestellt, liegt eine freie (weder anmelde- noch anzeigepflichtige) Veranstaltung vor.

Gemäß § 23 Abs. 8 in der Fassung des Entwurfs hat die Behörde eine Veranstaltung zu untersagen, wenn sich aus der Anzeige ergibt, dass „die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anzeige“ nicht vorliegen. Es stellt sich die Frage, ob unter einem Nicht-Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anzeige nicht – unzweckmäßigerweise – auch der Fall subsumiert werden müsste, dass eine Veranstaltung weder anmelde- noch anzeigepflichtig ist. Es wird in dieser Zusammenfassung auf die geltende Fassung des § 23 Abs. 8 verwiesen, wo darauf abgestellt wird, dass die Veranstaltung anmeldepflichtig ist.

Zu Z 19 (§ 20 Abs. 4):

Der vorgesehene § 20 Abs. 4 normiert für bestimmte für die Stadt Wien bedeutende und seit mindestens drei Jahrzehnten bestehende Veranstaltungsstätten im Hinblick auf den Lärmschutz besondere Regelungen. Aufgrund der grundsätzlichen Besserstellung dieser „alten“ Veranstaltungsstätten im Vergleich zu „neueren“ gebietet das Gleichheitsgebot eine sachliche Rechtfertigung. Den Erläuterungen sind diesbezüglich Ausführungen im Hinblick auf die zeitliche Komponente und die dazu angestellten Überlegungen zu entnehmen, nicht hingegen auf die Frage, weshalb sich die Bestimmung nur auf Veranstaltungsstätten mit einem Fassungsraum von mehr als 1500 Besuchern bezieht.

Zu Z 20 und 21 (§ 23 Abs. 3 und 4):

Unklar ist der Hintergrund der unterschiedlichen Schreibweisen: „7 bis 23 Uhr“ einerseits, „23 Uhr bis 7 Uhr“ andererseits.

Zu Z 22 (§ 23 Abs. 6):

Im Entwurf ist vorgesehen, dass ein schalltechnischer Nachweis über die Einhaltung der „gesetzlichen bzw. zu bewilligenden Grenzwerte“ zu erbringen ist; in der geltenden Fassung ist hingegen von „gesetzlichen bzw. bewilligten Grenzwerte[n]“ die Rede. Zum Hintergrund dieser veränderten Terminologie ergibt sich aus den Erläuterungen nichts; zudem stellt sich die Frage, wie es möglich sein sollte die Einhaltung von noch gar nicht bewilligten, sondern erst zu bewilligenden Grenzwerten nachzuweisen.

Zu Z 27 (§ 24 Abs. 5):

Die Erläuterungen enthalten keine Ausführungen zu Z 27 (§ 24 Abs. 5). Dementsprechend bleibt unklar, welche andere Bedeutung dem Wort „festzulegen“ im Vergleich zum zuvor verwendeten Wort „festzusetzen“ zukommt.

Zu Z 28 (§ 26 Abs. 5):

Unklar ist, was genau mit der Formulierung „wenn folgende Veranstaltungselemente überwiegend vorhanden sind“ zum Ausdruck gebracht werden soll: Geht es hier um ein Überwiegen bezogen auf jeweils ein bestimmtes Element (also zB überwiegend musikalische Darbietungen) oder geht es darum, dass von vier Elementen mindestens drei Elemente erfüllt sein müssen? In den Erläuterungen ist demgegenüber davon die Rede, dass „folgende Veranstaltungselemente kumulativ vorliegen“.

Bei Übernahme des in den Erläuterungen zum Ausdruck kommenden Konzepts wäre im Gesetzestext bei der Aufzählung der zu erfüllenden Veranstaltungselemente – dem kumulativen Charakter der Aufzählung und dem in der deutschen Sprache herrschenden Grundsatz der Monosyndetie Rechnung tragend – das Komma nach dem Wort „Alkoholausschank“ durch ein „und“ zu ersetzen.

Den Awarenessbeauftragten kommt die Aufgabe der „Vermeidung von Belästigungen von [...] Besuchern“ zu. Weder dem Gesetzestext noch den Erläuterungen ist aber zu entnehmen, mit welchen Mitteln genau die Awarenessbeauftragten ihrer Aufgabe nachkommen sollen. Da die Awarenessbeauftragten mit einem Notrufgerät ausgestattet sein müssen (§ 26 Abs. 5 letzter Satz), liegt immerhin der Schluss nahe, dass die Awarenessbeauftragten Teil der im Awarenesskonzept festzulegenden Rettungskette sein sollen.

Zu Z 31 (§ 27 Abs. 4 Z 6):

Die Anfügung eines Z 6 verlangt, dass der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Beistrich ersetzt wird.

Zu Z 32 (§ 28 Abs. 7):

Die Bedeutung des Begriffs „Freibereichen“ geht weder aus dem Text noch aus den Erläuterungen hervor. Sollte damit „im Freien“ gemeint sein, böte sich der Gebrauch dieses – an zahlreichen Stellen des Gesetzes verwendeten – Begriffes an.

Unabhängig davon könnte in Erwägung gezogen werden, eine ausreichende Ausleuchtung bei all jenen WC-Anlagen – unabhängig vom Aufstellungsort – zu normieren, die nicht ständig betreut sind.

Zu Z 36 (§ 32 Abs. 1 bis 4):

Im § 32 Abs. 1 letzter Satz muss es „zu unverhältnismäßigem technischen Aufwand“ lauten. Vorgesehen sind – ergänzend zu den bestehenden Regelungen für die Erstellung eines Abfallkonzeptes – mannigfaltige Regelungen im Hinblick auf den Schutz der Umwelt. Zu achten

ist auf die „möglichst weitgehende Schonung der Umwelt“ (§ 32 Abs. 1 erster Satz) und auf eine „energieeffiziente und umweltverträgliche Veranstaltungstechnik und Beleuchtung“ (§ 32 Abs. 1 zweiter Satz); die Verwendung von „abgaserzeugenden Geräten (z.B. Aggregaten, Heizkanonen)“ ist nur dann zulässig, „wenn der Anschluss an ein Stromnetz gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßigen technischen Aufwand führen würde oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist“ (§ 32 Abs. 1 letzter Satz). Im Weiteren ist die Pflicht zur Erstellung eines Umweltkonzeptes bei größeren Veranstaltungen vorgesehen, in dem die zur Reduzierung des Energieverbrauches und zur Energieeffizienz getroffenen Maßnahmen darzulegen sind. Den Erläuterungen ist dazu nur zu entnehmen, dass die Bestimmungen der Reduzierung des Energieverbrauches und der Energieeffizienz dienen. Dazu wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG sind „Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen“, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Der Kompetenztatbestand schließt alles ein, was durch Immissionen beeinträchtigt werden kann und hat die Umwelt als Ganzes (Luft, Wasser, Boden, Fauna und Flora) und deren Schutz vor Beeinträchtigungen durch Immissionen zum Gegenstand¹. Abgestellt wird auf eine Gefahr, also eine Lage, in der bei fortgesetzter Anreicherung der Umwelt mit Schadstoffen oder sonstigen Immissionen ein Schaden an den oben genannten Schutzgütern eintreten würde², wobei die Schutzgüter kurz- oder wenigstens längerfristig in ihrem Bestand gefährdet sein müssen³ und der Eintritt des Schadens wahrscheinlich ist⁴. Die Maßnahme muss geeignet sein, die gefährliche Belastung der Umwelt zu bekämpfen⁵. Die Erlassung bundesgesetzlicher Vorschriften betreffend Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, setzt zudem voraus, dass eine Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten abgeschlossen und in Kraft getreten ist⁶. Für bestimmte Luftschadstoffe (nämlich SO₂, CO und NO₂) liegt eine solche Vereinbarung in Gestalt der Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt samt Anlagen, BGBl. Nr. 443/1987,⁷ vor.

¹ Vgl. *Horvath* in Kneihls/Lienbacher (Hrsg.), Rill-Schäffer-Kommentar zum Bundesverfassungsrecht (17. Lfg 2016) Art 10 Abs. 1 Z 12 2. Tb B-VG, Rz 5.

² Vgl. *Horvath*, Art 10 Abs. 1 Z 12 2. Tb B-VG, Rz 6.

³ Vgl. *Horvath*, Art 10 Abs. 1 Z 12 2. Tb B-VG, Rz 8.

⁴ Vgl. *Horvath*, Art 10 Abs. 1 Z 12 2. Tb B-VG, Rz 9.

⁵ Vgl. *Horvath*, Art 10 Abs. 1 Z 12 2. Tb B-VG, Rz 56.

⁶ Vgl. Art. II BGBl. Nr. 175/1983.

⁷ Vgl. für Wien LGBl. Nr. 25/1987.

Von der Bundeskompetenz *nicht* umfasst sind bloße Vorsorgemaßnahmen. Den Gesetzesmaterialien zufolge bleibt „[i]m Bereich der ‚prophylaktischen‘ Umweltpolitik [...] die bisherige Rechtslage weitgehend bestehen“; als Annexmaterie stelle sie einen „Bestandteil unzähliger Verwaltungsmaterien dar, zu deren Regelung und Vollziehung in weiten Bereichen der Bund, in vielen und insbesondere wichtigen Teilbereichen aber die Länder zuständig sind“.⁸ Prophylaktische Maßnahmen können jedoch immer nur dann und insoweit getroffen werden, als sie nicht als Maßnahme zur Abwehr einer zeitnahe drohenden oder gegenwärtigen gefährlichen Umweltbelastung dienen⁹.

2. Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG obliegen außerdem die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“ dem Bund. Dieser Kompetenztatbestand erfasst Regelungen für sämtliche Teilbereiche der Reinhaltung natürlicher Luft; er ist insbesondere nicht auf bestimmte Emittenten beschränkt; und er erlaubt sämtliche Maßnahmen, die der Vermeidung und der Beseitigung von Veränderungen der Zusammensetzung der Luft dienen. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Beibehaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Zusammensetzung der Luft, die über den klassischen Emissions- und Immissionsschutz hinausgehen. Es können sowohl Maßnahmen der Vorsorge als auch solche der Gefahrenabwehr getroffen werden, insbesondere zB Maßnahmen zur Beseitigung schon vorhandener Belastungen und Regelungen über Brennstoffe – vorbehaltlich der Regelungen in Bezug auf Heizungsanlagen. Auch Regelungen über die Energieeffizienz von Anlagen, die nicht der Ressourcenschonung an sich, sondern der Vermeidung von Emissionen (auch von CO₂) dienen, können auf Grundlage des genannten Kompetenztatbestandes getroffen werden¹⁰.

Der Vorbehalt der Zuständigkeit der Länder betrifft die Bekämpfung von Luftverunreinigungen aus Heizungen, wobei darunter Anlagen zu verstehen sind, die das körperliche Wärmebedürfnis stillen, es sei denn die betreffende Heizungsanlage wird in einer Einrichtung betrieben, die unter eine alleinige Bundeskompetenz fällt¹¹.

Nicht unter die Bundesgesetzgebungskompetenz fallen Vorschriften, die nicht die Luftreinhaltung per se, sondern Effizienzvorschriften, die ein anderes Anliegen – etwa die Ressourcenschonung an sich – betreffen, zum Regelungsinhalt haben¹². Auf Grundlage des

⁸ IA 206/A BlgNR XV. GP, 6.

⁹ Vgl. *Horvath*, Art 10 Abs. 1 Z 12 2. Tb B-VG, FN 1 Rz 57.

¹⁰ Vgl. *Horvath* in Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar zum Bundesverfassungsrecht (24. Lfg 2020) Art 10 Abs. 1 Z 12 3. Tb B-VG, Rz 5.

¹¹ Vgl. *Horvath*, Art 10 Abs. 1 Z 12 3. Tb B-VG, Rz 13.

¹² Vgl. *Horvath*, Art 10 Abs. 1 Z 12 3. Tb B-VG, Rz 5.

Art. 15 Abs. 1 B-VG können Regelungen über nur mittelbar der Luftreinhaltung dienende Maßnahmen erlassen werden¹³.

3. Da – wie bereits dargelegt – die Erläuterungen keine näheren Anhaltspunkte betreffend die den Bestimmungen zu Grunde gelegten Zwecküberlegungen enthalten sind, kann die in Anspruch genommene Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers nicht abschließend beurteilt werden. Im Hinblick auf die Kompetenzverteilung sollte daher § 32 in der Fassung des Entwurfs auf die Übereinstimmung mit den Gesetzgebungskompetenzen geprüft werden.

Zu Z 45 (§ 43 Abs. 1 Z 6):

Der vorgesehene § 32 Abs. 1 erster und zweiter Satz sieht vor, dass bei Veranstaltungen auf möglichst weitgehende Schonung der Umwelt Bedacht zu nehmen und eine energieeffiziente und umweltverträgliche Veranstaltungstechnik zu verwenden ist. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass diese Bestimmungen als „Zielsetzungen [...] (naturgemäß) primär an die [...] Veranstalter“ gerichtet und „weder vollziehbar noch strafbar“ seien.

Dem § 43 Abs. 1 Z 6 liegt allerdings keine derartige Differenzierung zu Grunde; er sieht vielmehr vor, dass eine Verwaltungsübertretung begeht, wer „die Bestimmungen des § 32 über umweltgerechte Veranstaltungen [...]“ nicht einhält.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss die Gesetzgebung – im Hinblick auf das in Art. 18 Abs. 1 B-VG verankerte Rechtsstaatsprinzip sowie das aus Art. 7 EMRK folgende Gebot, Strafvorschriften so klar zu gestalten, dass es dem Einzelnen möglich ist, sein Verhalten am Gesetz zu orientieren, – klar und unmissverständlich zum Ausdruck bringen, wo gestraft werden soll (vgl. VfSlg. 11.520/1987, 11.776/1988, 14.606/1996, 16.926/2012; VfGH 7.10.2015 G 282/2015; VfGH 22.2.2016, G 531/2015 ua jeweils mwN)¹⁴. Es wird daher angeregt, diesbezüglich eine Klarstellung zu treffen.

Zu Z 48 (§ 45 Z 2):

Es wird angeregt, die Novelle zum Anlass zu nehmen, den Einleitungsteil des Paragraphen

¹³ Vgl. ErlRV 607 BlgNR XVII. GP 8, wo die Rede davon ist, dass „kein Raum [...] für die ‚kumulative‘ Erlassung von Vorschriften gleichen Inhaltes bzw. gleicher Zielrichtung durch die Länder – etwa auf Grund der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG – möglich sein wird. Damit ist aber nicht jede – auch nur mittelbar – der Luftreinhaltung dienende, gesetzliche Maßnahme auf Grund Art. 15 Abs. 1 B-VG ausgeschlossen. So werden insbesondere Regelungen auf dem Gebiet der in die Zuständigkeit der Länder fallenden Raumordnung, mögen sie auch mittelbar für die Luftqualität bedeutsam sein bzw. auf Überlegungen basieren, die die Luftqualität einbeziehen, weiterhin von den Ländern getroffen werden können.“

¹⁴ Vgl. auch *Rill* in Kneihls/Lienbacher [Hrsg.] *Rill-Schäffer-Kommentar zum Bundesverfassungsrecht* (1. Lfg. 2001) Art. 18 B-VG, Rz 65.

zu präzisieren: „soweit die Erfassung der Daten zur Vollziehung bestimmter veranstaltungsrechtlicher Vorschriften im Einzelfall erforderlich ist:“.

Zu Art. II

Die Z 1 (Inhaltsverzeichnis) und 37 (§ 32) sollten wegen ihres rechtstechnischen Zusammenhangs mit jenen Ziffern, die ein Jahr nach dem Tag der Kundmachung in Kraft treten sollen, ebenfalls erst nach einem Jahr in Kraft treten.

Mit den Formulierungen „[...] ein Jahr nach dem Tag der Kundmachung [...]“ und „drei Monate nach Kundmachung“ dürfte der Tag der Kundmachung (und nicht etwa der auf die Kundmachung folgende Tag) als erster Tag der Frist festgesetzt werden. Dies bedeutet, dass bei einer Kundmachung zB am 6. Dezember 2024 ein Teil der Bestimmungen mit 7. Dezember 2024, ein Teil mit 6. März 2025 und ein Teil mit 6. Dezember 2025 in Kraft tritt. Allenfalls könnte eine Klarstellung in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kenntlichmachung der Änderungen in der Textgegenüberstellung mit den vorgesehenen Änderungen der Novellierungsanordnung nicht immer übereinstimmt (vgl. zB §§ 27 Abs. 2 und 23 Abs. 8).

Anmerkungen außerhalb des Entwurfs:

Die Novellierung des Gesetzes könnte zum Anlass genommen werden, die unterschiedliche Schreibweise „idF“ und „in der geltenden Fassung“ zu vereinheitlichen (vgl. zB §§ 6 Abs. 3 Z 3 und 7 Abs. 2).

Wien, am 27. September 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:



Elektronisch gefertigt

